OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607448/4/JK/HUE**

Datum: **Linz, 16. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.04.2025, GZ: VStV/925300438522/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Tage 12 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 190 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11.04.2025, GZ: VStV/925300438522/2025, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Tage 6 Stunden) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 26.02.2025, 15:56 Uhr
   Ort: C-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich am 26.02.2025 um 15:56 Uhr in C-Straße, Parkplatz Billa nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 15.04.2025 rechtzeitig Beschwerde gegen die Strafhöhe, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass er sich derzeit in einer sehr schwierigen Lebenssituation befinde, da ihm aufgrund des entzogenen Führerscheins stark erschwert sei, eine Arbeitsstelle zu finden. Hinzu komme der Verlust seiner Mutter, welche vor einer Woche verstorben sei, was ihn emotional und organisatorisch stark belaste. Außerdem sei er verheiratet und trage große Verantwortung für seine Familie. Seine finanzielle Lage sei angespannt, weshalb es ihm schwerfalle, den Strafbetrag zu bezahlen. Er erkenne seine Verantwortung an und sei gewillt, seinen Beitrag zu leisten, weshalb er aus „humanitären und sozialen Gründen" eine Reduktion der Strafhöhe beantrage.

I.3. Mit Schreiben vom 29.04.2025, eingelangt am 05.05.2025, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.08.2025 wurde der Bf aufgefordert, binnen einer Woche ab Zustellung des Schreibens seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Schulden und Sorgepflichten bekanntzugeben. Weiters wurde der Bf darauf hingewiesen, dass dem weiteren Beschwerdeverfahren durchschnittliche Einkommensverhältnisse, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt werden, sollte keine fristgerechte Rückmeldung erfolgen. Auch wurde der Bf darauf hingewiesen, dass im zentralen Melderegister – entgegen seinem Beschwerdevorbringen – angeführt ist, dass er ledig sei.

I.5. Mit Eingabe vom 15.09.2025 erstattete der Bf eine Stellungnahme zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Nachdem sich die Beschwerde gegen das Straferkenntnis ausschließlich gegen die Strafhöhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen zu Punkt I.1. verwiesen werden.

II.2.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.400 Euro und kein relevantes Vermögen. Er hat Kreditverbindlichkeiten in Höhe von ca. 14.000 Euro bis 15.000 Euro und offene Verwaltungsstrafen in Höhe von ca. 1.500 Euro bis 2.000 Euro. Seine monatlichen Fixkosten betragen ca. 1.000 Euro. Der Bf ist derzeit sorgepflichtig für seine Ehegattin.

Der Bf weist insgesamt 31 im Tatzeitpunkt rechtskräftige ungetilgte Verwaltungsvormerkungen auf, wobei davon eine Bestrafung wegen Übertretung des § 5 Abs 5 1. Satz und 9 iVm § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 erfolgte.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden Auszügen der belangten Behörde und der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld betreffend die Verwaltungsvorstrafen des Bf.
Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ergeben sich aus seiner Stellungnahme vom 15.09.2025.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Abs 5 und 9 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

[…]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[…]
(9) Die Bestimmungen des Abs 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen. […]"

§ 99 Abs 1 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
[…]"

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.2.1. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

III.2.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den

Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971).

III.2.3. Die Übertretung gemäß § 5 Abs 5 und 9 iVm § 99 Abs 1 lit. b StVO 1960 ist mit Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe verhängt, welche 35,59 % der möglichen gesetzlichen Höchststrafe beträgt.

Laut Strafbemessung der belangten Behörde entspreche die verhängte Geldstrafe dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheine der belangten Behörde notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten. Unbescholtenheit liege aufgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht vor, erschwerend sei eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe gewertet worden.

Die Teilnahme am Straßenverkehr durch Lenken eines Fahrzeuges unter Suchtgifteinfluss zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit. Kontrollen zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift sind unabdingbar. Die Weigerung, sich zur klinischen Untersuchung vorführen zu lassen, obwohl eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vermutet wurde, ist daher ein Verstoß mit hohem Unrechtsgehalt.

Der Bf weist eine Vielzahl von im Tatzeitpunkt rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Er wurde zudem bereits einmal wegen demselben Delikt wie gegenständlich bestraft. Diese einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung ist erschwerend zu werten. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor.

Der Bf hat im Beschwerdeverfahren bekanntgegeben, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.400 Euro und kein relevantes Vermögen verfügt. Er hat Kreditverbindlichkeiten in Höhe von ca. 14.000 Euro bis 15.000 Euro und offene Verwaltungsstrafen in Höhe von ca. 1.500 Euro bis 2.000 Euro. Seine monatlichen Fixkosten betragen ca. 1.000 Euro. Der Bf ist derzeit sorgepflichtig für seine Ehegattin.

Angesichts der oben genannten Umstände, insbesondere der – von der belangten Behörde mangels Angaben bei der Strafbemessung nicht berücksichtigten –

Verbindlichkeiten des Bf und seiner Sorgepflicht, erachtet das erkennende Gericht die nunmehr verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung war aufgrund der erheblichen Bedeutung des vom Bf übertretenen Rechtsgutes und des Umstandes, dass die bereits erfolgte Bestrafung nach § 5 Abs 5 und 9 iVm § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 den Bf nicht davon abgehalten hat, dasselbe Delikt erneut zu begehen, nicht möglich. Aus spezialpräventiver Sicht ist daher eine empfindliche Geldstrafe in der verhängten Höhe geboten, um dem Bf das Unrecht seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention muss die Weigerung zur Vorführung zur klinischen Untersuchung mit spürbaren Strafen einhergehen, um der Allgemeinheit vor Augen zu halten, dass es sich dabei um einen Verstoß mit hohem Unrechtsgehalt handelt.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der belangten Behörde zu beantragen.

III.2.4. Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren beträgt gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG 190 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der

genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner